

Merkblatt: Wenn das Kind krank ist... Arbeitsorganisation bei Krankheit des Kindes

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die gesetzlich versichert sind, haben nach §45 Abs. 1 SGB V unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Krankengeld bei der Erkrankung des Kindes:

- Es ist nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben.
- Eine andere in ihrem Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.
- Das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen.

Zum Kindschaftsverhältnis

Die versicherte Arbeitnehmerin oder der versicherte Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Krankengeld, wenn sie oder er in einem Kindschaftsverhältnis zum zu betreuenden Kind steht. Zu den Kindern in diesem Sinne gehören leibliche oder adoptierte (angenommene) Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Außerdem sind

- Stiefkinder,
- Enkel,
- Pflegekinder und
- Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind, zu berücksichtigen.

Stiefkinder oder Enkel der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers werden nur berücksichtigt, wenn diese im Haushalt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers leben und von ihr oder ihm überwiegend unterhalten werden.

Dauer des Anspruchs

Nach §45 Abs. 2 SGB V besteht Anspruch auf Krankengeld in jedem Kalenderjahr **für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage**. Dieser Anspruch besteht aber grundsätzlich für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes kann auch auf den anderen Elternteil übertragen werden. Das genaue Vorgehen ist dann allerdings mit beiden Arbeitgebern und den beteiligten Krankenkassen abzuklären.

Zum Ablauf

Bitte stellen Sie über Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten einen Antrag auf unbezahlte Freistellung beim Arbeitgeber. Hierfür benutzen Sie bitte den **Antrag auf Arbeits-/Dienstbefreiung/Sonder- und Bildungsurlaub auf der Rückseite ihrer aktuellen Urlaubskarte**. Weiter lassen Sie sich von der Ärztin oder vom Arzt des Kindes eine Bescheinigung erstellen aus der hervor geht, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen und fügen eine Kopie dem Antrag auf Arbeitsbefreiung hinzu. Gleichzeitig setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse bezüglich des Kinder- Pflegekrankengeldes in Verbindung.

Achtung! Hier kommt es zu Abweichungen:

Diese Regelung gilt nicht für privatversicherte Kinder oder für Kinder von Beschäftigten ohne Krankengeldanspruch. Diese Eltern haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Dafür können sie für jedes Kind (welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) bis zu 4 Tage im Kalenderjahr mit Bezügen von der Arbeit freigestellt werden. Dieser Anspruch besteht aber grundsätzlich nur für insgesamt höchstens 5 Tage im Kalenderjahr. Der Anspruch beruht auf dem § 29 Abs. 1 Buchst. e) bb) TV-L. Der Antrag auf Arbeitsbefreiung kann auf der Rückseite der Urlaubskarte gestellt werden. Dem Antrag muss eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Betreuung und Pflege des Kindes beigelegt werden.

